

Allgemeine Bedingungen für Veranstaltungspartner

**der Konradin Mediengruppe
(Stand 05/2021)**

Inhalt

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss.....	2
1. Geltung	2
2. Vertragsschluss	2
II. Leistungen des Partners	2
3. Allgemeines zu den Pflichten und Leistungen des Partners	2
4. Finanzielle Unterstützung	2
5. Redebeiträge.....	3
6. Ausstellungsflächen.....	3
7. Sachleistungen	3
III. Unsere Leistungen	4
8. Unsere Leistungen	4
9. Ausstellungsflächen.....	4
10. Werbeflächen während der Veranstaltung und sonstige Werbung	5
11. Recht zur Bezeichnung als offizieller Partner.....	5
IV. Weitere Bestimmungen	5
12. Kündigung aus wichtigem Grund.....	5
13. Absage oder Änderungen der Veranstaltung	6
14. Höhere Gewalt.....	6
15. Ausschluss von Partnern, Hausrecht	7
16. Haftung	7
17. Schlussbestimmungen	8

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Geltung

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für Verträge mit Veranstaltungspartner, die durch bestimmte Leistungen von uns durchgeführte Veranstaltungen unterstützen (im Folgenden "Partner" genannt). Bei den Veranstaltungen kann es sich um solche handeln, bei denen sämtliche Teilnehmer an einem Veranstaltungsort anwesend sind, aber auch um digitale Formen wie z. B. Streams und Webinare; denkbar sind auch gemischte Varianten, bei denen ein Teil der Teilnehmer vor Ort ist und weitere Teilnehmer über das Internet oder in sonstiger Weise aus der Ferne teilnehmen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, also gegenüber Personen, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB).
- 1.3 Es gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Partners sind für uns unverbindlich.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung in Textform zustande.

II. Leistungen des Partners

3. Allgemeines zu den Pflichten und Leistungen des Partners

- 3.1 Maßgeblich für die konkreten Leistungen des Partners ist unsere Auftragsbestätigung.
- 3.2 Sofern der Partner selbst für die Veranstaltung wirbt, hat er dafür vorrangig die von uns zur Verfügung gestellten Materialien zu verwenden. In jedem Fall hat sich der Partner bei eigenen Werbemaßnahmen an unseren Informationen zu orientieren.

4. Finanzielle Unterstützung

- 4.1 Ist vereinbart, dass der Partner die Veranstaltung durch Zahlung eines Geldbetrages unterstützt ist der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Realisierung der vom Partner mit der Eingehung des Vertrags verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf unseren Zahlungsanspruch ohne Einfluss, es sei denn, wir haben die Erreichung dieser Ziele durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 16 oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.

5. Redebeiträge

- 5.1 Verpflichtet sich der Partner zu Präsentationen, Vorträgen, der Teilnahme an Podiums-Diskussionen oder ähnlichem wird er uns Vortragsunterlagen bis zu dem von uns genannten Abgabetermin in einem Standarddateiformat zur Verfügung stellen.
- 5.2 Wir dürfen den Vortrag in Bild und Ton aufzeichnen.
- 5.3 Der Partner überträgt uns – ohne gesonderte Vergütung – räumlich und zeitlich unbeschränkt das nicht-ausschließliche Recht, die Unterlagen und die Aufzeichnung auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG) sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG), insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG) sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG). Wir können daher z. B. selbst oder durch Dritte die Unterlagen oder die Aufzeichnung zum Download von Webseiten oder als Podcast zur Verfügung stellen. Die Rechtseinräumung umfasst auch die unmittelbare Übertragung des Vortrags in das Internet, als sog. Live-Stream. Sofern der Partner zur Veröffentlichung eine andere Fassung seiner Vortragsunterlagen verwenden möchte als diejenige, die er uns gemäß Ziff. 5.1 zur Verfügung stellt, hat er uns darauf bei deren Zusendung hinzuweisen.
- 5.4 Wir können Unterlagen umformatieren oder sonst bearbeiten, soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich. Zur weiteren Bearbeitung der Unterlagen sind wir nicht berechtigt; Urheberrechtsvermerke werden wir nicht verändern oder entfernen.
- 5.5 Der Partner wird uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung fremder Rechte durch seine Vortragsunterlagen freistellen.
- 5.6 An- und Abreise zur Veranstaltung und eine etwaig erforderliche Übernachtung hat der Partner selbst auf eigene Kosten zu organisieren.

6. Ausstellungsflächen

- 6.1 Die Überlassung einer Ausstellungsfläche verpflichtet den Partner zur vereinbarungsgemäßen Nutzung.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Regelungen von Ziff. 9.

7. Sachleistungen

- 7.1 Ist vereinbart, dass der Partner unsere Veranstaltung durch Sachleistungen unterstützt, z. B. durch Räumlichkeiten, Technik, Catering oder Veranstaltungsmaterialien,

sind uns diese rechtzeitig entsprechend ihrem jeweiligen Zweck zur Verfügung zu stellen.

- 7.2 Ist vereinbart, dass der Partner uns mit eigenem Personal bei Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung unterstützt oder er zu diesem Zweck einen Dienstleister beauftragt, hat der Partner sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

III. Unsere Leistungen

8. Unsere Leistungen

- 8.1 Wir schulden bei unserer Veranstaltung weder eine bestimmte Teilnehmerzahl noch einen bestimmten kommunikativen Erfolg für den Partner.
- 8.2 Maßgeblich für unsere konkreten Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung.
- 8.3 Sollten wir eine Teilleistung nicht wie geschuldet erbringen, kann der Partner Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

9. Ausstellungsflächen

- 9.1 Die Überlassung einer Ausstellungsfläche zur Vorstellung und Bewerbung seines Unternehmens, seiner Dienstleistungen und seiner Produkte verpflichtet den Partner, neben den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Regelungen auch unsere Vorgaben für Aufbau und Standgestaltung (insb. zu Zeitplan, Fläche, Größe und ggf. Gewicht) einzuhalten. Unsere Richtlinien werden wir dem Partner rechtzeitig zur Verfügung stellen. Standort, Größe und technische Ausstattung der Ausstellungsflächen werden individuell vereinbart.
- 9.2 Beim Betrieb der Ausstellungsfläche nimmt der Partner Rücksicht auf unsere berechtigten Interessen ebenso wie auf die berechtigten Interessen etwaiger weiterer Partner. Der Partner darf nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen durchführen, die weder gegen gesetzliche Vorschriften noch die guten Sitten verstoßen noch weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel, musikalische Wiedergaben und Produktpräsentationen sind unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erlaubt, soweit andere Personen, insbesondere etwaige weitere Partner nicht unbillig beeinträchtigt werden. Anderenfalls können wir eine entsprechende Änderung der Werbemaßnahmen und -mittel verlangen und – falls der Partner dem nicht nachkommt – entsprechende Werbemaßnahmen und -mittel untersagen und vorhandene Werbemittel des Partners für die Dauer der Veranstaltung sicherstellen.

9.3 Wir übernehmen keine Bewachung für die Ausstellungsflächen und eingebrachte Ausstellungsgüter.

9.4 Eine zugewiesene Ausstellungsfläche darf der Partner nur mit unserer Zustimmung ganz oder teilweise an Dritte abgeben. Wird eine Ausstellungsfläche mehreren Partnern gemeinsam zugeteilt, haften sie uns gegenüber als Gesamtschuldner.

10. Werbeflächen während der Veranstaltung und sonstige Werbung

10.1 Ist vereinbart, dass der Partner während der Veranstaltung eigene Werbeflächen (z. B. Logobanner) aufstellen darf, gelten die Regelungen zu Ausstellungsflächen entsprechend.

10.2 Ist vereinbart, dass der Partner während der Veranstaltung auf von uns zur Verfügung gestellten Werbeflächen (z. B. Eintrittskarten, Programmhefte, Bühnenrückwände) mit eigenen Inhalten werben darf, oder ist vereinbart, dass wir sonstige Werbeleistungen für den Partner erbringen (z. B. Veröffentlichungen von Anzeigen in unseren Printprodukten, E-Mail-Newslettern oder auf unseren Internetseiten), obliegt es dem Partner uns die hierfür erforderlichen Texte und Grafiken bis zu dem von uns genannten Abgabetermin unter Beachtung unserer Vorgaben zu Dateiformat und Dateiqualität zur Verfügung stellen.

10.3 Der Partner hat bei der Gestaltung seiner Werbeinhalte gesetzliche Vorgaben und Rechte Dritter zu beachten. Der Partner wird uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung fremder Rechte durch seine Werbeinhalte freistellen.

11. Recht zur Bezeichnung als offizieller Partner

Ist vereinbart, dass der Partner sich bei eigenen Werbemaßnahmen als offizieller Partner unserer Veranstaltung bezeichnen darf, hat er dabei unsere Vorgaben zur konkreten Bezeichnung und zur Verwendung etwaiger Logos zu beachten.

IV. Weitere Bestimmungen

12. Kündigung aus wichtigem Grund

12.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

12.2 Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch uns liegt insbesondere vor, wenn

- der Partner eine von uns gestellte Rechnung auch nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht ausgeglichen hat,
- grob gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen hat (z. B. gegen Ziff. 9.2),
- der Partner seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen Insolvenzverfahren beantragt hat.

12.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

12.4 Auch nach einer Kündigung können wir den Namen und das Logo des Partners so lange für Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung nutzen, bis die Nutzung ohne Beeinträchtigung der Werbe- und Marketingmaßnahmen eingestellt werden kann.

13. Absage oder Änderungen der Veranstaltung

13.1 Wir können aus sachlich gerechtfertigtem Grund (z. B. mangels kostendeckender Teilnehmerzahl, wegen kurzfristiger Nichtverfügbarkeit eines Referenten ohne Ersatzmöglichkeit) die Veranstaltung absagen. Wir werden den Partner unverzüglich über die Absage informieren. Vorbehaltlich von Ziff. 14 werden wir dem Partner bereits erbrachte Leistungen zurückgewähren oder – sofern dies nicht möglich ist – Wertersatz leisten; darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Grund für die Absage zu vertreten. Soweit wir zum Zeitpunkt der Absage bereits Leistungen zugunsten des Partners erbracht haben (z. B. durch Veröffentlichung von Anzeigen) werden wir dafür eine angemessene Vergütung berechnen; soweit vorhanden werden wir dafür unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Preisliste zugrunde legen.

13.2 Wir können – soweit dem Partner zumutbar – die Veranstaltung im Übrigen ändern (z. B. Änderungen der Agenda, des Zeitplans, des Tagungshotels). Wir werden den Partner unverzüglich über die Änderungen informieren. Etwaigen durch die Änderungen begründeten und nicht vermeidbaren Mehraufwand für die Kosten der An- und Abreise werden wir dem Partner auf Nachweis erstatten.

14. Höhere Gewalt

14.1 Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, sind beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit; es gelten die folgenden Einschränkungen:

14.1.1 Wurde vereinbart, dass der Partner die Veranstaltung durch Zahlung eines Geldbetrages unterstützt, bleibt er wie folgt zur Zahlung des vereinbarten Betrags verpflichtet:

Zeitraum zwischen Absage und Veranstaltungsbeginn	Verbleibende Zahlungspflicht
Mehr als 12 Wochen	0 %
Mehr als 6 Wochen	25 %
Mehr als 1 Woche	50 %
1 Woche und weniger	75 %

Darüber hinaus geleistete Zahlungen werden wir dem Partner unverzüglich erstatten. Wir sind verpflichtet, die Veranstaltung abzusagen, wenn

aufgrund objektiver Kriterien feststeht, dass die Veranstaltung nicht zum geplanten Termin stattfinden kann.

Unsere nicht mehr rückgängig zu machenden Aufwendungen sind umso höher, je kurzfristiger eine Veranstaltung abgesagt werden muss. Durch die abgestufte Zahlungspflicht wird eine angemessene Risikoverteilung bei Veranstaltungen erreicht, die wir ohne die finanzielle Unterstützung von Partnern nicht geplant hätten.

14.1.2 Bereits erbrachte Sachleistungen werden wir dem Partner soweit möglich zurückgewähren. Soweit eine Rückgewähr nicht möglich ist, hat der Partner keinen Anspruch auf Wertersatz.

14.2 Wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nur in wesentlich veränderter Form (z. B. mit wesentlich geringerer Teilnehmerzahl oder nur virtuell als Webinar oder in ähnlicher Form) stattfinden kann, können beide Vertragsparteien eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen. Die in Ziff. 14.1.1 wiedergegebenen Erwägungen finden entsprechende Berücksichtigung.

14.3 Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen umfasst insbesondere Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme), Epidemien, Pandemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Arbeitskämpfmaßnahmen, Streik, behördliche Maßnahmen.

15. Ausschluss von Partnern, Hausrecht

15.1 Wir können Partner von Veranstaltungen ganz oder teilweise ausschließen, wenn der Partner die Veranstaltung stört und die Störung auch nach Androhung des Ausschlusses nicht unterlässt.

15.2 Wir üben, ggf. gemeinsam mit Dritten, während der Veranstaltung das Hausrecht aus und sind berechtigt, insoweit Weisungen zu erteilen.

16. Haftung

16.1 Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung – ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten.

16.2 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

17.2 Es gilt deutsches Recht.

17.3 Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

* * * * *